

Amtsgericht Kirchhain  
Niederrheinische Straße 32  
35274 Kirchhain

auch per Fax 06422 9307 77

12 Ds - 2 Js 5798/07, 11 Ds 4 Js 6187/07, 12 Ds - 4 Js 11324/07

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kirchhain durch den Richter Korepkat vom 12.9.2008 legt der Unterzeichner Rechtsmittel ein und beantragt

- 1) den Beschluss vom 12.9.2008 aufzuheben und die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Richter im Amtsgericht Kirchhain Filmer für berechtigt zu erklären,
- 2) die Besorgnis der Befangenheit gegenüber Herrn Korepkat für berechtigt zu erklären,

Der Unterzeichner hat am 18.8.2008 ein Befangenheitsgesuch gegen Herrn Filmer als Richter in den drei im Rubrum genannten Strafsachen gestellt. Die am einfachsten verständliche Begründung beruht auf der Tatsache, dass der Unterzeichner Herrn Filmer bereits dreimal erfolgreich abgelehnt hat. Das wird bewiesen durch drei Beschlüsse des Amtsgerichts Kirchhain vom

- a) 11.6.2001 im Verfahren 7 C 78/01 AG Kirchhain,
- b) 30.9.2006 im Verfahren 7 C 87/05 AG Kirchhain,
- c) 18.12.2007 im Verfahren 11 Ds - 4 Js 7765/06 StA Marburg.

Der Unterzeichner hat auch Herrn Korepkat schon einmal erfolgreich abgelehnt. Das wird durch das anliegende Schreiben des Amtsgerichts Kirchhain vom 8.1.2007 (7 C 87/05) bewiesen. Als der Unterzeichner sein Ablehnungsgesuch gegen Herrn Filmer einreichte, war ihm nicht bekannt, dass es von Herrn Korepkat bearbeitet werden würde.

In seinem Beschluss vom 12.9.2008 behauptet Herr Korepkat, dass eine Ablehnung nicht auf vorangegangene Tätigkeit des abgelehnten Richters gestützt werden könne. Das ist nur dann richtig, wenn die vorangegangene Tätigkeit keine Ursache zur Beanstandung gegeben hat. Bei Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, Verlag Beck, München 2008, steht zu § 24 hinter den Randnummern 12 und 13:

Die Mitwirkung eines Richters an Vorentscheidungen ist idR kein Ablehnungsgrund... Das gilt insbesondere für die Mitwirkung in früheren Zivil- oder Strafverfahren..., sofern nicht schon das Verhalten des Richters in dem früheren Verfahren (LG Main StV 07,124) oder die Gründe des früheren Urteils (LG Heilbronn StV 87,333) die Besorgnis der Befangenheit begründen...

Indessen steht fest, dass das Verhalten des Herrn Filmer in früheren Verfahren die Besorgnis der Befangenheit begründet, weil bereits drei diesbezügliche Beschlüsse des Amtsgerichts Kirchhain vorliegen (siehe oben). Dementsprechend wird im Karlsruher Kommentar der StPO, 5.Auflage, Verlag Beck, München 2003, zu § 24 hinter der Randnummer 3 erklärt:

Wenn aber durch Gerichtsbeschluss entschieden wird, dass ein auf eine bestimmte Tatsache begründetes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters begründet sei, darf man dem Ablehnenden billigerweise nicht entgegenhalten, dass ein „vernünftiger Angeklagter“ diese Tatsachen anders beurteilen würde. Das liefe darauf hinaus, an die Einsicht des Angeklagten höhere Anforderungen zu stellen, als sie das Gericht erfüllt (BGH GA 1979,311). Es ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist (BGHSt 24,336,338 = NJW 1972,1288). Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für befangen hält, noch, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt (BVerfGE 32,288,290...

Baumbach, Lauterbach, Albers und Hartmann, Zivilprozessordnung, 66.Auflage, Verlag Beck, München 2008, haben hinter § 42 Randnummern 14 ff. eine Liste von Gründen für die Besorgnis der Befangenheit zusammengestellt:

Es bedeuten „Ja“: Es besteht eine Besorgnis der Befangenheit... Frühere Ablehnung: Ja, wenn eine Partei den Richter schon in einem oder mehreren Verfahren erfolgreich abgelehnt hatte, Celle NdsRpfl.76,215.

Die Begründung des Beschlusses des Herrn Korepkat vom 12.9.2008 ist also unhaltbar.

Genauso unhaltbar ist die Behauptung des Herrn Korepkat, Herr Filmer könne Anträge, Entlastungszeugen zu laden und entlastende Akten beizuziehen, begründungslos beiseite schieben, während er Anträgen der Anklage begründungslos stattgibt. Wegen Art.6 der EMRK, die auch in der Bundesrepublik Deutschland Gesetz ist, gilt:

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

Entlastungszeugen müssen also unter denselben Bedingungen geladen und vernommen werden. Das ist im Grund eine selbstverständliche Forderung, für die tief liegende juristische Kenntnisse nicht notwendig sind. Dass Herr Filmer dieser Selbstverständlichkeit nicht nachgekommen ist und Herr Korepkat den somit begangenen Gesetzesverstoß leugnet, lässt sich durch Unwissenheit nicht erklären. Herr Filmer und Herr Korepkat haben willkürlich gehandelt. Zum Begriff *Willkür* wird auf den Beschluss des Landgerichts Marburg vom 1.4.2008 (1 0 103/08) verwiesen, in welchem eine Fehlentscheidung einer Richterin des Amtsgerichts Kirchhain als „willkürlich“ qualifiziert wurde. Willkür eines Richters ist indessen ein anerkannter Grund ihn oder sie als befangen abzulehnen.

Was die Akteneinsicht angeht, führt die Behauptung des Herrn Korepkat „Die Akten wurden für den Angeklagten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Strafabteilung des Amtsgerichts Kirchhain bereit gelegt“ in die Irre. Wie beispielsweise aus der Akte 4 Js 11324/07 hervorgeht, hat Herr Filmer die Einsicht in bestimmte Akten verweigert. Auch das ist ein willkürlicher Verstoß gegen ein offenkundiges Grundrecht; siehe dazu das Urteil des EGMR (1.Kammer, Nr. 46221/99, Ücalan./Türkei) vom 13.3.2003: Das von Art.6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann nicht auf Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann; darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein. Dass der Unterzeichner die umstrittenen Akten schließlich doch einsehen konnte, verdankt er nicht Herrn Filmer, sondern einer Staatsanwältin.

Die Unterzeichner hat das Verhalten des Herrn Filmer, das aus der Akte 5 Js 4361/03 abzulesen ist, in einem Schriftstück detailliert dargestellt. Es liegt dem Ablehnungsgesuch vom 18.8.2008 bei. Herr Korepkat ist darauf überhaupt nicht eingegangen, obwohl das darin dargestellte Verhalten des Herrn Filmer die Besorgnis seiner Befangenheit begründet.

Am 25.7.2007 hat Herr Ekart Laudi, der ehemalige Vorgesetzte des Herrn Korepkat, im Schöffengericht Marburg erklärt, dass Herr Korepkat Register-Richter des Amtsgerichts Kirchhain ist (2 Js 9569 StA Marburg). Es ist also Herr Korepkat, der die Eintragungen des *Vereins* TSV 1888 Amöneburg (VR 175) und des Berger-88-e.V. (VR 422) zu verantworten hat. Herr Korepkat hat die offenkundig unwahren Schutzbehauptungen beweislos zugelassen, diese Heil-Hitler-Vereine seien 1888 oder 1988 gegründet worden. Herr Korepkat hat so der fremdenfeindlichen Hetze, den Morddrohungen und Gewalttätigkeiten Vorschub geleistet, die von diesen Vereinen ausgingen. Dass Herr Korepkat an einer wahrheitsgemäßen Aufklärung dieser Zusammenhänge kein Interesse hat, ist menschlich verständlich, macht ihn jedoch als Richter ungeeignet.

Was § 28 StPO Abs.2 Satz 2 betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff „erkennender Richter“ gesetzlich nicht bestimmt ist. In Kommentaren wird erklärt, Abs.2 Satz 2 diene der Prozess-Ökonomie; ein laufender Prozess solle nicht verzögert werden. Tatsächlich hat Herr Filmer bisher nichts getan, was umgangssprachlich *erkennend* genannt werden könnte. Dass er die Prozesse nicht vorbereitet hat, gehört zur Begründung des Befangenheitsgesuchs. Es dürfte der Prozess-Ökonomie nicht dienlich sein, wenn die Prozesse im Amtsgericht wieder aufgerollt werden müssen, wenn derselbe Antrag nach dem Urteil erneut gestellt wird.

Anlage

# Amtsgericht Kirchhain

Empfangsamt

10. Jan. 2007

HA Loukidis



Amtsgericht, Postfach 1278, 35268 Kirchhain

Herrn Rechtsanwalt  
Wolfgang Loukidis  
Johannesstr. 22  
19053 Schwerin

**Aktenzeichen 7 C 87/05 (2)**

Telefon 0 64 22 / 93 07 - 61  
Telefax 0 64 22 / 93 07 - 77

Ihr Zeichen 13/05L01 L  
Ihre Nachricht  
Datum 09.01.2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Aschenbach gegen Dr. Ulrich Brosa

hat der Richter am Amtsgericht Korbepkat auf den Ablehnungsantrag des Beklagten in seiner dienstlichen Erklärung vom 13.11.2006 erklärt.

„Gleichwohl kann der Beklagte vor dem Hintergrund des Gegenstandes des vorliegenden Rechtsstreits aufgrund der Terminierung Anlass haben, an meiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln.“

Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Es bedarf damit gem. § 45 Abs. 2 S. 2 ZPO keiner förmlichen Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, sondern Richter am Amtsgericht Korbepkat scheidet ohne weitere Entscheidung aus dem Verfahren aus und sein geschäftsplanmäßiger Vertreter (Herr Direktor Laudi) ist für das Verfahren zuständig.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmieling  
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*  
Mank, Justizangestellte